

## **Bundesagentur für Arbeit**

### **35 Bundesagentur für Arbeit will gesetzlich geforderte Beteiligung Dritter an Kat. C Berufsorientierungsmaßnahmen sicherstellen**

#### **35.0**

*Die Bundesagentur für Arbeit will sicherstellen, dass sich Dritte an der Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen – wie vom Gesetzgeber vorgegeben – mit mindestens 50 % beteiligen. Außerdem ist der Anteil Dritter in Geld zu leisten. Damit setzt sie Forderungen des Bundesrechnungshofes um.*

#### **35.1**

##### **Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen**

Berufsorientierungsmaßnahmen sollen den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern. Schülerinnen und Schüler erhalten in diesen Maßnahmen umfassende Informationen zu unterschiedlichen Berufsfeldern. Sie können Erfahrungen durch Praktika sammeln und dabei sozialpädagogisch begleitet werden. Die Agenturen für Arbeit (Agenturen) können Schülerinnen und Schüler durch Berufsorientierungsmaßnahmen fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 % an der Förderung beteiligen (§ 48 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Als Dritte beteiligen sich hauptsächlich Länder, Innungen und Wirtschaftsunternehmen. Im Jahr 2013 förderte die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) Berufsorientierungsmaßnahmen mit 50 Mio. Euro.

Die Bundesagentur regelte, dass sich Dritte vorrangig mit Geld an der Förderung zu beteiligen hatten. Nur im Ausnahmefall sollten sie ihren Anteil auch als Personal- oder Sachleistung erbringen können, z. B. indem sie Lehrkräfte zur Verfügung stellen.

##### **Angemessene Beteiligung sicherstellen**

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Agenturen Berufsorientierungsmaßnahmen auch dann förderten, wenn die Kofinanzierung nicht mindestens 50 % erreichte. Häufig machten die Leistungen Dritter nur einen deutlich geringeren Anteil der gesamten Förderung aus. Eine Agentur zahlte 156 000 Euro für eine Berufsorientierungsmaßnahme, die 157 000 Euro kostete.

##### **Vorrang von Geldleistungen**

Zudem beachteten die Agenturen den Vorrang von Geldleistungen bei der Kofinanzierung regelmäßig nicht. So akzeptierten sie pauschal veranschlagte Personal- und Sachleistungen, ohne nähere Begründungen und Nachweise zu fordern. Welchen genauen Anteil diese Leistungen an den Berufsorientierungsmaßnahmen hatten, ermittelten die Agenturen nicht.

#### **35.2**

Die Agenturen haben durch ihre Förderpraxis den gesetzlich vorgegebenen Finanzierungsanteil überschritten und damit unzulässig Beitragsmittel eingesetzt. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesagentur empfohlen sicherzustellen, dass die Agenturen die Kofinanzierung von mindestens 50 % der Maßnahmekosten beachten. Ferner sollte die Bundesagentur darauf hinwirken, dass Dritte in wesentlich höherem Umfang als bisher ihren Anteil in Geld leisten.

#### **35.3**

Die Bundesagentur hat eingeräumt, dass die Kofinanzierung durch Einbringen von Personal- und Sachmitteln problematisch, fehleranfällig und häufig nicht transparent ist. Sie hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und ihre Regelungen zur Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen geändert. Danach haben ab dem Jahr 2014 Dritte zwingend einen Finanzierungsanteil von mindestens 50 % zu leisten. Zudem haben sie ihren Anteil ausschließlich in Geld zu erbringen. Personal- und Sachmittel dürfen nur noch eingebracht werden, wenn sich die Länder an der Förderung beteiligen. Nach Angaben der Bundesagentur verhandeln hierüber die Regionaldirektionen der Bundesagentur mit den Ländern. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

#### **35.4**

Der Bundesrechnungshof hält die geänderten Regelungen für geeignet, um die gesetzlich vorgegebene Kofinanzierung von Berufsorientierungsmaßnahmen sicherzustellen. So kann die Bundesagentur Beitragsmittel sparen. Der Bundesrechnungshof wird sich davon überzeugen, ob die Agenturen die neuen Bestimmungen beachten. Ferner wird er die Vereinbarungen zwischen der Bundesagentur und den Ländern prüfen.